

# **ABFALLABFUHRVERORDNUNG**

## **der Gemeinde Piesendorf**

**Gültig per 01.01.2013**

(Basis: Musterabfuhrordnung des Landes Salzburg 2010)

ABFUHRORDNUNG-INHALTSVERZEICHNIS:

ABSCHNITT EINRICHTUNG DER ABFALLABFUHR UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
§ 1 Einrichtung der Abfallabfuhr	4
§ 2 Einteilung der Abfälle	5
II. Abschnitt Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle	7
§ 3 Verpflichtung zur Hausabfallabfuhr	7
§ 4 Abfuhr der Bioabfälle	7
§ 5 Haus-/ und Bioabfallbehälter und deren Beschaffung	8
§ 6 Anzahl der Abfallbehälter	9
§ 7 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter	10
§ 8 Bereitstellen der Abfallbehälter/Biotonnen zur Abfuhr	11
§ 9 Anlieferung zu Sammelstellen	11
§ 10 Abfuhrplan	12
§ 11 Haftungsausschluss	12
III. Abschnitt Abfuhr und Sammlung von sperrigen Hausabfällen und Altstoffen und Anlieferung zum Recyclinghof (Altstoffsammelhof)	13
§ 12 Abfuhr und Sammlung der sperrigen Hausabfälle	13
§ 13 Abfuhr und Sammlung von Altstoffen	13
§ 14 Anlieferung zum Recyclinghof	14
IV. Abschnitt Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen und Elektro- und Elektronikaltgeräten	14
§ 15 Problemstoffsammlung	14
§ 16 Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien und -akkumulatoren	15
V. Abschnitt Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen	15
§ 17 Voraussetzung für die Ausnahme	15
§ 18 Abfallbehälter bei Ausnahme von der Pflicht zur Abfallerfassung durch die Gemeinde	16
VI. Abschnitt Gebühren	16
§ 19 Abfallwirtschaftsgebühr	16
§ 20 Vorschreibung der Abfallwirtschaftsgebühr	17

§ 21 Gebührenschuldner und Haftung	18
VII. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen	18
§ 22 Ablagerungsverbot von Abfällen	18
§ 23 Überwachung und Auskunft	18
§ 24 Strafbestimmung	18
§ 25 Wirksamkeitsbeginn	19
VIII. Abschnitt Hinweise auf andere Rechtsvorschriften und sonstige Bestimmungen	19
§ 26 Verbrennungsverbot von Abfällen	19
§ 27 Entgelt für die Übernahme von sonstigen Abfällen	20
Anhang A – Abfuhrplan Hausabfälle	21
Anhang C – Abfuhrplan biogene Abfälle	22
Anhang D - Tarife	23
Anhang E - Liste der Abfälle, deren Abgabe am Recyclinghof in der Bereitstellungsgebühr enthalten ist	24
Anhang F Liste der Problemstoffe	25
Anhang G - Verzichtserklärung Biotonne	
26	

# **A b f u h r o r d n u n g**

## **für die Gemeinde Piesendorf**

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl.Nr. 35/1999 i.d.g.F. und der §§ 2 Abs. 4 Zif 4 und 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F., hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2012 für die Gemeinde Piesendorf folgende

# **A b f u h r o r d n u n g**

beschlossen.

## **I. Abschnitt**

### **Einrichtung der Abfallabfuhr und Begriffsbestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Einrichtung der Abfallabfuhr**

(1) Die Gemeinde richtet nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 eine öffentliche Abfuhr für Hausabfälle, sperrige Hausabfälle und biogene Abfälle ein. Die Abfuhr erfasst das gesamte Gemeindegebiet.

Zur getrennten Sammlung sperriger Hausabfälle ist ein Recyclinghof (Altstoffsammelhof) eingerichtet.

(2) Zur getrennten Sammlung der Problemstoffe ist eine ständige Problemstoffsammelstelle eingerichtet.

- (3) Zur Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten ist eine Abgabestelle am örtlichen Recyclinghof) eingerichtet.
- (4) Die Abfuhr der Hausabfälle und der biogenen Abfälle (und der sperrigen Hausabfälle\*) erfolgt durch ein gewerbliches Unternehmen, und zwar derzeit durch die Firma, Gassner Transporte, Niedersill.
- (5) Teilnehmer im Sinne dieser Abfuhrordnung sind sowohl Liegenschaftseigentümer als auch die sonstigen Benützungsberechtigten an der Liegenschaft, wie z.B. Mieter, Pächter oder Bauberechtigte.
- (6) Die Teilnehmer haben sich zur Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle und Altstoffe, soweit seitens der Gemeinde Einrichtungen angeboten werden, sowie zur Sammlung der Problemstoffe ausschließlich der von der Gemeinde dafür zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu bedienen. Soweit Einrichtungen zur Altstoffsammlung angeboten werden, müssen sie nach Maßgabe des S.AWG §11 und dieser Abfuhrordnung in Anspruch genommen werden.
- (7) Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß Abs. 4 sind biogene Abfälle, wenn sie auf der Liegenschaft ordnungsgemäß kompostiert werden, auf der sie angefallen sind oder wenn eine aufrechte Befreiung von der Abfallabfuhr vorliegt. Bei Eigenkompostierung hat sich der Abfuhrteilnehmer (Liegenschaftsbesitzer/-eigentümer, Mieter...) mit einer gesonderten Erklärung (Beilage G zur Abfuhrordnung der Gemeinde Piesendorf, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet) zur Kompostierung sämtlicher auf der Liegenschaft anfallenden biogenen Abfälle gem. § 2 (4) zu verpflichten.
- Diese Bestimmung gilt sinngemäß für biogene Abfälle aus mehreren Haushalten, die gemeinsam ordnungsgemäß kompostiert werden, wenn sie auf derselben bzw. auf unmittelbar angrenzenden Liegenschaften angefallen sind.
- (8) Für die Abfuhr der sonstigen Abfälle haben die Haushalte und Betriebe, Anstalten oder sonstiger Arbeitsstätten selbst zu sorgen. Nach Maßgabe des Angebots der Gemeinde von Sammeleinrichtungen für sonstige Abfälle (z.B. Recyclinghof) können sonstige Abfälle dort abgegeben werden.
- (9) Für die Abholung und Entsorgung von Spültrank haben die Gewerbebetrieben selbst zu sorgen. Die diesbezüglichen veterinärrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

## **§ 2**

### **Einteilung der Abfälle**

- (1) Hausabfälle, das sind die üblicherweise in Haushalten anfallenden nicht flüssigen Abfälle, wie Asche, Küchenabfälle, Speisereste, Verpackungsabfälle, Papier, Glas (eigentliche Hausabfälle) sowie die im Rahmen von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten anfallenden Abfälle ähnlicher Art und Zusammensetzung, die für die gemeinsame Erfassung und Behandlung mit Abfällen geeignet sind (hausabfallähnliche Abfälle);

(2) sperrige Hausabfälle, das sind jene Hausabfälle (Z 1), die aufgrund ihrer Abmessungen (Größe oder Form) nicht mehr in den hierfür vorgesehenen Abfallbehälter gesammelt werden können (z.B. Schränke, Tische, Badewannen) oder wenn die Hausabfälle aufgrund ihres Volumens oder Gewichts die üblicherweise vorgesehenen Abfallbehälter so belasten würden, dass eine ordnungsgemäße Abfuhr erschwert oder die Sammlung der Restfraktion behindert wird (z.B. größere Mengen an Waschbecken, Flachgläser

(3) sonstige Abfälle, das sind alle festen oder flüssigen nicht gefährlichen Abfälle, soweit sie nicht Hausabfälle (Z 1) oder sperrige Hausabfälle (Z 2) sind. Zu den sonstigen Abfällen gehören insbesondere die in Gewerbe- oder Industriebetrieben anfallenden produktionsspezifischen (betriebsspezifischen) Abfälle, weiters Baurestmassen, Fäkalien, Klärschlamm, Straßenkehrsicht, Fahrzeugwracks, Altreifen, Flachglas, Altholz udgl.

(4) Biogene Abfälle sind nachstehend genannte Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind:

a) natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen und Fallobst;

b) feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;

c) andere als in b) genannte feste organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Küchen- und Speisereste), soweit sie zur Kompostierung geeignet sind;

d) pflanzliche Rückstände aus der gewerblichen und industriellen Verarbeitung und dem Vertrieb land- und forstwirtschaftlicher Produkte;

e) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, das mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

f) Als Beispiele werden genannt: Gemüse- und Obstabfälle, Küchen- und Speisereste, Gartenabfälle, die zur Kompostierung geeignet sind. Weiters können auch bestimmte kompostierbare Hausabfälle nicht biogenen Ursprungs in die Sammlung miteinbezogen werden. Solche Stoffe dürfen den biogenen Abfällen nur zugegeben werden, soweit dazu eine Aufforderung durch die Gemeinde über die Abfallberater und sonstige Informationen gegeben wird.

(5) Als Spültrank gelten jene biogene Abfälle gem. Abs 4 lit b, c, und e, die in Küchen von Gastgewerbebetrieben oder ähnlichen Großküchen bei der Zubereitung von Speisen oder als Reste nach dem Verzehr von Speisen gemeinsam mit Flüssigkeit anfallen und die ohne vorherige Abtrennung des Flüssigkeitsanteils in Sammelgefäßen erfasst werden

(6) Problemstoffe sind gefährliche Abfälle oder Altöle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle oder Altöle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit privaten Haushalten vergleichbar sind. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich in der Gewahrsame der genannten Abfallerzeuger befinden. Dazu gehören z.B: Farben, Lacke, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer,

(7) Altstoffe sind Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen erfasst werden, sowie Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle oder Stoffe nachweisbar zur Substitution von Produkten oder Rohstoffen oder zur Gewinnung von Energie durch Substitution konventioneller Brennstoffe einzusetzen. Sie gelten als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe einer zulässigen Verwendung (Substitution von Produkten oder Rohstoffen, Gewinnung von Energie) unmittelbar zugeführt werden (Ende der Abfalleigenschaft). wie z.B. Altpapier, Altglas, Alttextilien, Metalle

(8) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Geräte, die zu ihrem Betrieb elektrischen Strom oder elektromagnetische Felder benötigen, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Elektro- oder Elektronikgerätes sind.

(9) Altbatterien sind jene Batterien- und Akkumulatoren , die gem. § 2 AWG 2002 als Abfall gelten, wobei Batterien und Akkumulatoren Quellen elektrischer Energie sind, die durch unmittelbare Umwandlung chemischer Energie aus einer oder mehreren Primärzellen bzw. aus einer oder mehreren Sekundärzellen gewonnen wird.

## **II. Abschnitt**

### **Abfuhr der Hausabfälle und biogenen Abfälle**

#### **§ 3**

##### **Verpflichtung zur Hausabfallabfuhr**

(1) Die Gemeinde ist zur Abholung von Hausabfällen von allen Liegenschaften, auf denen diese anfallen, verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt dann nicht, wenn eine aufrechte Ausnahme vorliegt oder eine Abholung entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abfuhrordnung nicht erfolgen kann. Für die Erfassung der sperrigen Hausabfälle gilt der III. Abschnitt

(2) Das Abfuhrintervall für Hausabfälle darf 4 Wochen nicht überschreiten.

#### **§ 4**

##### **Abfuhr der Bioabfälle**

(1) Die Teilnehmer haben die biogenen Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Bioabfallverordnung (LGBI. Nr. 40/2010) von den anderen Abfällen zu trennen und in den von

der Gemeinde dazu bestimmten Sammeleinrichtungen bereitzustellen. Andere Abfälle als biogene Abfälle dürfen in diese Sammeleinrichtungen nicht eingebracht werden. Ausgenommen von der Pflicht zur Inanspruchnahme der Gemeindesammeleinrichtungen sind jene Teilnehmer, die unter die Bestimmungen des § 1 (7) fallen.

(2) Von der Bioabfallabfuhr sind jene biogenen Abfälle und Stoffe ausgeschlossen, die erfahrungsgemäß oder nachweislich einen erhöhten Schadstoffgehalt aufweisen oder mit Stoffen belastet sind, durch die der daraus hergestellte Kompost beeinträchtigt wird.

(3) Das Abfuhrintervall der Biotonnen darf 2 Wochen nicht überschreiten

(4) Gartenabfälle können von den Teilnehmern auch ohne Benützung der sonst vorgeschriebenen Sammeleinrichtungen zum Grünabfallcontainer im Bereich des Sportplatzes und zum Recyclinghof der Gemeinde zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten angeliefert werden.

## § 5

### Haus-/ und Bioabfallbehälter und deren Beschaffung

(1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Gemeinde vorgeschriebenen einheitlichen Abfallbehälter für die Einsammlung der Hausabfälle zu verwenden. Folgende genormte Behältertypen kommen im Abfuhrbereich der Gemeinde zur Anwendung:

Behälter mit Rädern ÖNORM EN 840-1

- 120 l-Behälter mit Rädern

660 l-Behälter I bis 1300 l-Behälter, ÖNORM EN 840-3

- 660 l- Behälter
- 1100 l-Behälter
- 120 l-Abfallsack

Nicht genormte Behälter, die den gültigen EU-Bestimmungen nicht mehr entsprechen dürfen seit 1.11.2009 nicht mehr verwendet werden.

(2) Reicht die am durchschnittlichen Bedarf der Teilnehmer ermittelte Gefäßgröße in Ausnahmefällen zur Aufnahme der Hausabfälle nicht aus, haben sich die Teilnehmer für die Abfuhr ausschließlich der bei der Gemeinde zum Kauf erhältlichen entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcke zu bedienen. Dies ist auch möglich, wenn Gefäße zur Instandsetzung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen oder für bestimmte Liegenschaften dies aufgrund dieser Abfuhrordnung vorgesehen wird.

(4) Die im Abs. 1 genannten Abfallbehälter können bezogen werden über die Gemeinde Piesendorf.

Soweit erforderlich, können auf den Abfallbehältern durch die Gemeinde sowie durch das Abfuhrunternehmen im Auftrag der Gemeinde Klebeetiketten (z.B. Entsorgungshinweise oder

Kennzeichnung der Abfuhrhäufigkeit) angebracht werden. Die Teilnehmer haben dies zu dulden.

(5) Die Nutzer der Abfallsammelgefäße sind verpflichtet ihre Abfallsammelgefäße auf eigene Kosten in einwandfreiem Betriebszustand zu halten. Teilnehmer, die über Biotonnen verfügen, die ausschließlich zur eigenen Benützung dienen, haben diese Behälter regelmäßig zu reinigen und die Aufstellplätze sauber zu halten. In Wohnanlagen ist die regelmäßige Reinigung durch die Hausverwaltung zu veranlassen.

Gegebenenfalls von der Gemeinde selbst veranlasste Behälterreinigungsmaßnahmen sind vom Teilnehmer zu dulden.

## **§ 6**

### **Anzahl der Abfallbehälter**

(1) Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der im Abs. 2 vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen, dass der Hausabfall in den Gefäßen ohne Einstampfung oder Einpressen untergebracht werden kann und die Deckel der Behälter immer geschlossen sind.

(2) Auf Grundlage des durchschnittlichen Bedarfs in der Gemeinde werden für die Teilnehmer folgende Vorhaltevolumina für Hausabfall festgelegt:

a) Private Haushalte / Haupt- und Zweitwohnsitz

- Festlegung nach Haushalten

pro Haushalt und Woche wird ein Vorhaltevolumen von 60-l festgelegt.

b) Campingplätze

Pro Stellplatz gemäß Gewerbebescheid werden 10 l Vorhaltevolumen/Woche festgelegt. Sind Plätze für Dauercamper vorhanden, werden Hausabfälle ganzjährig mindestens 14-tägig abgeholt

c) Beherbergungsbetriebe und Heime

Bei Beherbergungsbetrieben und Privatzimmervermietungen und Heimen wird pro zur Verfügung stehendem Gästebett ein wöchentlicher Behälterraumbedarf von 10l festgelegt.

d) Gastronomiebetriebe, Imbiss-Stuben und (Betriebs)kantinen

In Gaststätten werden für jeden Sitzplatz wöchentlich 10 l Behälterraumbedarf festgelegt.

e) sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten: (gesetzeskonforme Variante)

In Betrieben mit bis zu 12 Mitarbeitern wird ein Vorhaltevolumen von 5-l pro Mitarbeiter und Woche festgelegt. Als Mitarbeiter gilt ein Vollzeit- Beschäftigter. Teilzeitkräfte sind analog

ihres Beschäftigungsausmaßes zu berücksichtigen. Mitarbeiter, die überwiegend im Außendienst beschäftigt sind, werden nicht eingerechnet.

f) Sind die o.g. Bestimmung für einzelne Abfuhrteilnehmer nicht anwendbar, hat die Festlegung mittels Bescheid zu erfolgen.

(3) Finden die Teilnehmer mit dem am durchschnittlichen Bedarf bemessenen Vorhaltevolumen nachweislich nicht das Auslangen, hat die Gemeinde von Amts wegen mit Bescheid das angemessene Vorhaltevolumen vorzuschreiben. Ergänzung: wenn keine Festlegung für sonstige Betriebe getroffen wurde: Dies gilt auch sinngemäß für Bescheide gemäß lit. f und g

(4) Bei Beherbergungsbetrieben Gastronomiebetrieben und Campingplätzen und sonstigen Betrieben, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten, die nur saisonal betrieben werden, kann die Pflicht zur Abfuhr auf den Zeitraum des tatsächlichen Betriebes beschränkt werden. Der Abfuhrzeitraum ist vom Teilnehmer mit der Gemeinde einvernehmlich schriftlich festzulegen (Abfuhrerklärung). Während der Abfuhrzeit müssen alle Anforderungen gemäß §8 eingehalten werden.

(5) Bei der Festlegung des durchschnittlichen Bedarfs der Teilnehmer an der Bioabfallabfuhr, die nicht gemäß §1 (7) von der Abfuhr ausgenommen sind, geht die Gemeinde von folgendem wöchentlichen Vorhaltevolumen aus:

a) Teilnehmer gemäß Abs. (2) lit a) und b)

Festlegung nach Haushalten

Pro Haushalt ist ein Vorhaltevolumen von wöchentlich 40-l festgelegt

b) Teilnehmer gemäß Abs. (2) lit. c) bis e):

Bei einem Vorhaltevolumen für den Hausabfall bis 360-l ist eine 80-l Biotonne vorzusehen. Bei einem Vorhaltevolumen > 360-l bis 720-l sind zwei 80-l Biotonne vorgesehen. Darüber hinaus wird das Vorhaltevolumen per Bescheid vorgeschrieben.

c) Teilnehmer gemäß Abs. 2) lit. g) und h):

Grundsätzlich gelten die Festlegungen gemäß (3) lit b.

(6) Für das erhöhte Abfallaufkommen, das durch die Verwendung von Baby-Einwegwindeln verursacht wird, stellt die Gemeinde den betroffenen Haushalten 3 Stück Müllabfuhrsäcke pro Jahr zur Verfügung. Nach Beendigung des zweiten Lebensjahres des Kindes werden diese Säcke nicht mehr zur Verfügung gestellt.

## § 7

### **Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter**

(1) Die Teilnehmer haben die Behälter an geeigneter Stelle so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub

oder Lärm vermieden wird. Vor allem Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behälter geschlossen zu halten. Heiße Abfälle, Problemstoffe, sonstige Abfälle und Altstoffe dürfen nicht in die Abfallgefäße eingebracht werden.

(2) Die Aufstellungsplätze im Freien sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Der Bodenbelag ist aus festem Material auszuführen (Platten, Asphalt, Beton u.ä.) und muss leicht zu reinigen sein. Die Aufstellplätze sind möglichst gegen Einsicht abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen. Ein einwandfreier Abfluss von Oberflächenwasser muss gewährleistet sein. Die Aufstellplätze sollen vom Fenster bewohnbarer Räume, sofern nicht besondere bauliche Maßnahmen gegeben sind, mind. 5 m entfernt sein.

(3) Abfallräume sind einschließlich der Türen in feuerhemmender Bauweise auszuführen. Die Türöffnungen sollen eine Breite von 1,40 m aufweisen und mit einer Feststellvorrichtung versehen sein. Für angrenzende Wohnräume darf keine nennenswerte Lärm oder Geruchsbelästigung entstehen. Die Abfallräume müssen stufenlos mit dem Transportweg verbunden sein und sollen direkt ins Freie führen. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an der mit den Fahrzeugen befahrenen Verkehrsflächen liegen.

## **§ 8**

### **Bereitstellen der Abfallbehälter/Biotonnen zur Abfuhr**

(1) Die Abfallbehälter/Biotonnen / Abfallsäcke sind an dem im Abfuhrplan genannten Sammeltag vor Beginn der Abfuhr (am Vortag oder am Tag der Sammlung) unmittelbar am Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind vom Teilnehmer zuzubinden.

(2) Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(3) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der zugelassenen und zur Verrechnung erfassten Abfallbehälter ist verboten. Hausabfälle, die im Abfallgefäß nicht mehr untergebracht werden können, sind in entsprechend gekennzeichneten Abfallsäcken, die ausschließlich über die Gemeinde zu beziehen sind (§ 5 Abs. 2 und 3), zur Abfuhr bereitzustellen.

(4) Die Teilnehmer haben die Behälter unverzüglich nach erfolgter Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

(5) Die Teilnehmer haben, soweit dies erforderlich ist, das Betreten ihrer Liegenschaft durch die Bediensteten der mit der (Bio)Abfallabfuhr betrauten Einrichtungen zu dulden.

## § 9

### Anlieferung zur Sammelstellen

(1) In nachfolgend genannten Gemeindeteilen erfolgt die Abfuhr der Hausabfälle nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften der Teilnehmer, da diese Liegenschaften von den für die Abholung eingesetzten Fahrzeugen über die bestehenden Verkehrswege nicht, nicht verkehrssicher oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar wären. Die Teilnehmer haben die bei ihnen anfallenden Hausabfälle und sperrigen Hausabfälle an folgenden Sammelstellen zur Abfuhr bereitzustellen:

- a) alle Liegenschaften wie folgt:
- Güterweg Palfenweg oberhalb Wohnhaus Palfenweg 206
  - Objekte Wurzerweg 59, 59a und 128
  - Güterweg Pammer die Objekte Nr. 16, 18, 20 und 21
  - Güterweg Wengerberg oberhalb Wohnhaus 51a
  - Güterweg Hauserberg oberhalb Wohnhaus Hauserberg 457
  - Objekte Leitenweg 23, 24 und 45
  - Objekt Hummersdorferstraße 10
  - Güterweg Bam
  - Güterweg Mooslehen
  - Objekte Hummersdorf 25 und 26
  - Güterweg Großstalln
  - Objekte Grabenweg 35 und 38

Die Müllsäcke sind von den Teilnehmern zur nächsten von der Müllabfuhr angefahrenen Objekt zu bringen.

- b) Güterweg Angerberg ab Wohnhaus 38 und die Objekte Kranzingerberg 62, 85, 103, 104, 122 und 199 an der Sammelstelle oberhalb der Walcherbachbrücke
- c) Güterweg Roherberg oberhalb Wohnhaus 37, Haslinggut an der Sammelstelle am Beginn des Rohrerbergdörfel
- (2) Für die Benützung der Sammelstelle gilt § 8 sinngemäß.

## § 10

### Abfuhrplan

- (1) Die Abfuhr der Hausabfälle erfolgt laut Abfuhrplan im Anhang A, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfuhrordnung bildet.
- (2) Die Abfuhr der biogenen Abfälle erfolgt laut Abfuhrplan im Anhang C, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfuhrordnung bildet.

## **§ 11**

### **Haftungsausschluss**

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr/Bioabfallabfuhr in Folge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten und dgl. steht dem an der Abfallabfuhr Angeschlossenen ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz nicht zu.

## **III. Abschnitt**

### **Abfuhr und Sammlung von sperrigen Hausabfällen und Altstoffen und Anlieferung zum Recyclinghof (Altstoffsammelhof)**

## **§ 12**

### **Abfuhr und Sammlung der sperrigen Hausabfälle**

(1) Sperrige Hausabfälle sind von den Teilnehmern zum Recyclinghof (Altstoffsammelhof) zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern. Personen, denen eine Anlieferung zum Recyclinghof nicht zuzumuten ist, können sperrige Hausabfälle maximal einmal jährlich von der Gemeinde abholen lassen.

## **§ 13**

### **Abfuhr und Sammlung von Altstoffen**

(2) Zur Sammlung von Altpapier und Altglas stehen im gesamten Gemeindegebiet Sammeleinrichtungen (Depotcontainer) zur Verfügung. Die Aufstellungsplätze der Sammelbehälter werden allgemein bekannt gemacht.

(3) Das Einwerfen von Abfällen oder anderen Stoffen als jenen, für die die Sammelbehälter bestimmt sind, ist verboten. Auf die Sauberhaltung der Umgebung der Behälterstellplätze ist zu achten.

(4) Altstoffe die in Anhang E festgelegt sind, können darüber hinaus am Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.

(5) Haushaltsübliche Mengen von Altspisefett können beim Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden.

(6) Fallen bei einzelnen Teilnehmern Altstoffe in einer Menge an, die zur Erfassung durch die Gemeinde nicht geeignet ist, ist die Gemeinde zur Erfassung dieser Altstoffe nicht verpflichtet. Eine Anlieferung zum Recyclinghof ist dann möglich, wenn die in § 13 (1) und im Anhang E festgelegten Annahmebedingungen eingehalten werden. Soweit

Entsorgungsbeiträge entsprechend den Bestimmungen des Anhang E vorgesehen sind, sind diese zu verrechnen.

## **§ 14**

### **Anlieferung zum Recyclinghof**

(1) Alle Haushalte und in der Gemeinde ansässigen Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten können ihre Abfälle und Altstoffe laut Anhang E, der ein wesentlicher Bestandteil dieser Abfuhrordnung ist, getrennt zum Recyclinghof zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten anliefern.

(2) Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten, die über eine aufrechte Ausnahme von der Hausabfallabfuhr verfügen, können ihre sperrigen Hausabfälle (Bioabfälle, Altstoffe,) nur gegen Gebühr gemäß Anhang E anliefern.

Die Ablagerung von Abfällen und Altstoffen außerhalb des Recyclinghofes ist verboten.

(3) Auf eine entsprechende Sammelqualität der Altstoffe und Abfallfraktionen ist zu achten. Den Anweisungen des Betreuungspersonals ist daher unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind alle Sicherheitsbestimmungen einzuhalten

## **IV. Abschnitt**

### **Abfuhr und Sammlung von Problemstoffen, Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altbatterien und -akkumulatoren**

## **§ 15**

### **Problemstoffsammlung**

(1) Zur Sammlung der Problemstoffe steht ganzjährig eine Problemstoffsammelstelle am Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung.

(2) Die Problemstoffe sind von den Teilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und den anwesenden MitarbeiterInnen zu übergeben. Ein Abstellen von Problemstoffen außerhalb der Problemstoffsammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.

(3) Die Problemstoffe sind, soweit möglich, verschlossen in der Originalverpackung zu bringen. Ein Umleeren von Problemstoffen oder Vermischen mit anderen solchen Stoffen ist zu vermeiden.

(4) Abgabeberechtigt sind alle Haushalte und Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten der Gemeinde. (sofern es sich um Problemstoffe handelt.)

(5) Für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen, die nicht von privaten Haushalten abgegeben werden, hebt die Gemeinde ein Entgelt ein, das in Anhang F festgelegt ist.

(6) Die Übernahme von Problemstoffen aus Betrieben, Anstalten oder sonstigen Arbeitsstätten ist auf die haushaltsüblichen Mengen beschränkt, die in Anhang F, festgelegt sind. Jedenfalls gilt, dass unter Haushaltsmengen von Problemstoffen Anlieferungen in handelsüblichen Kleingebinden zu verstehen sind. Altöl aus Betrieben, Anstalten oder sonstigen Arbeitsstätten das ausschließlich im eigenen Betrieb (bei betriebseigenen Maschinen) angefallen ist, gilt als kostenpflichtiger Problemstoff. Das jeweils einzuhebende Entgelt ist ebenfalls in Anhang F festgelegt

(7) Auf die Mengenbeschränkung bei der Lagerung ist aus Sicherheitsgründen insbesondere bei leicht brennbaren Stoffen (Lösemittel und lösemittelhaltige Produkte) und sonstigen Problemstoffen mit hohem Gefährdungspotential zu achten.

## **§ 16**

### **Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien und -akkumulatoren**

(1) Zur Sammlung der Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien und –akkumulatoren steht ganzjährig eine Sammelstelle am Recyclinghof zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung.

(2) Die Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien und -akkumulatoren sind von den Abfuhrteilnehmern zur Sammelstelle zu bringen und den anwesenden MitarbeiterInnen zu übergeben. Ein Abstellen von Elektro- und Elektronikaltgeräten und Altbatterien und -akkumulatoren außerhalb der Sammelstelle außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.

(3) Abgabeberechtigt sind alle privaten Haushalte der Gemeinde und sonstige Letztverbraucher, sofern es sich um dual-use-Geräte handelt ..

(4) Elektro- und Elektronikaltgeräten, die aufgrund einer Verunreinigung mit gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit der MitarbeiterInnen der Sammelstelle darstellen, werden nicht übernommen.

(5) (Weiterverwendbare) Elektro- und Elektronikaltgeräte dürfen nicht an Privatpersonen oder andere Organisationen ohne Zustimmung der Vertragspartner abgegeben werden.

## **V. Abschnitt**

### **Ausnahme von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen**

## **§ 17**

### **Voraussetzung für die Ausnahme**

(1) Von der Pflicht zur Abfuhr durch die Gemeinde kann der Liegenschaftseigentümer bzw. der Verfügungsberechtigte Besitzer auf schriftlichen Antrag für die Dauer von drei Jahren befreit werden, wenn er über die erforderlichen Voraussetzungen lt. §12 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 verfügt.

(2) Die Ausnahme durch die Gemeinde hat unter Vorschreibung der im Hinblick auf die Ziele und Grundsätze gemäß §3 S.AWG erforderlichen Auflagen durch Bescheid zu erfolgen und den Wirksamkeitsbeginn festzulegen. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht gegeben waren, weggefallen sind oder der Liegenschaftseigentümer schriftlich auf sie verzichtet

## **§ 18**

### **Abfallbehälter bei Ausnahme von der Pflicht zur Abfallerfassung durch die Gemeinde**

(1) Der § 7 dieser Abfuhrordnung bezüglich Aufstellung und Benützung von Abfallbehältern ist sinngemäß anzuwenden. Bei der Größe der Behälter sind unzumutbare Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu vermeiden. Diese Anforderung ist jedenfalls dann erfüllt, wenn dieselben Abfallbehältergrößen verwendet werden wie bei der Systemabfuhr.

(2) Die Abfuhrbehälter sind zur Abholung bzw. Entleerung durch den Sammler auf der Liegenschaft bereitzustellen. Sollte dies aus Platzgründen nicht möglich sein, so ist eine Bereitstellung am Abfuhrtag am Straßenrand einer öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(3) Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind ordnungsgemäß zu verschließen.

(4) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der im Bescheid erfassten Abfallbehälter ist verboten.

(5) Nach erfolgter Abfuhr sind die Behälter unverzüglich wieder vom Straßenrand der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

## **VI. Abschnitt**

### **Gebühren**

## **§ 19**

### **Abfallwirtschaftsgebühr**

(1) Für die Teilnahme an der Abfuhr und Behandlung der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle, biogenen Abfälle, Altstoffe und Problemstoffe haben die Teilnehmer eine Gebühr als Gemeindeabgabe (Abfallwirtschaftsgebühr) zu entrichten.

(2) Der Tarif wird für die Entleerung wird je Kilogramm oder Vorhaltevolumen festgelegt. Die Festlegung des Tarifes erfolgt in der Weise, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren dem Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Abfuhr der Hausabfälle, sperrigen Hausabfälle und biogenen Abfälle, für die getrennte Sammlung und Verwertung von Altstoffen, für die Sammlung von Problemstoffen, die Benützung von Abfallbehandlungsanlagen und aller sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde entspricht.

(3) Die Abfallwirtschaftsgebühr wird in Form einer Bereitstellungsgebühr und einer Leistungsgebühr festgelegt. Die Leistungsgebühr bezieht sich auf das Gewicht des Abfalls bzw. in Bereichen wo keine Verwiegung möglich ist auf das Volumen. Die jeweils gültigen Tarife sind in Anhang D festgesetzt, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfuhrordnung darstellt.

(3a) Die Bereitstellungsgebühr ist

- einheitlich pro Haushalt bzw. Betrieb, Anstalt oder sonstiger Arbeitsstätte einzuheben

(3b) Der Tarif für die Leistungsgebühr wird pro Kilogramm Hausmüll bzw. Volumen festgesetzt.

(4) Teilnehmer, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen durch die Gemeinde verfügen, haben 40 % (zu entrichten. Der Gebührenbemessung wird die Bereitstellungsgebühr jenes Vorhaltevolumen pro Woche zugrunde gelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung. Der jeweils gültige Tarif ist in Anhang D festgesetzt.

(5) Teilnehmern, die gemäß § 1 (7) Abfuhrordnung von der Bioabfallabfuhr ausgenommen sind, (Eigenkompostierung, Gemeinschaftskompostierung), wird ein Abschlag von der Bereitstellungsgebühr gemäß Anhang D gewährt.

(6) Teilnehmer, die einen höheren als den durchschnittlichen Bedarf an Biotonnen haben, wird eine Zusatzgebühr pro zusätzlicher Biotonne gemäß Anhang D vorgeschrieben.

## § 20

### Vorschreibung der Abfallwirtschaftsgebühr

Die Abfallwirtschaftsgebühr wird den Teilnehmern vom Bürgermeister vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben. Dagegen kann vom Teilnehmer (Gebührenschildner) innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, dass der

Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Abfallwirtschaftsgebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

## **§ 21**

### **Gebührensschuldner und Haftung**

(1) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Bei Liegenschaften, an denen Wohnungseigentum begründet ist, schuldet die Gebühr die Wohnungseigentümergeinschaft. Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührensuld auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet neben dem früheren für die auf die Liegenschaft entfallenden Abfallwirtschaftsgebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger).

## **VII. Abschnitt**

### **Gemeinsame Bestimmungen**

## **§ 22**

### **Ablagerungsverbot von Abfällen**

Das Ablagern von Abfällen aller Art außerhalb von dafür bewilligten Abfallbehandlungsanlagen oder von zur Sammlung vorgesehenen Orten oder Behältern ist verboten.

## **§ 23**

### **Überwachung und Auskunft**

Die Gemeinde sowie die mit der Vollziehung und Überwachung dieser Abfuhrordnung betrauten Organe sind befugt, alle in Frage kommenden Teile von Liegenschaften und Anlagen zu betreten und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Teilnehmer haben dies zu gestatten, die gewünschten Auskünfte zu erteilen und sonstige Kontrollen zuzulassen.

## **§ 24**

### **Strafbestimmung**

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung -ausgenommen davon sind die Regelungen über die Problemstoffsammlung und die Sammlung von Elektro-

und Elektronikaltgeräten- sind unter den Voraussetzungen des § 12 in Verbindung mit § 24 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zu € 5.000,-- zu bestrafen.

(2) Wer Abfälle verbrennt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gem. § 8 des Bundesluftreinhaltegesetzes, BGBl. 137/2002 idgF, mit einer Geldstrafe bis € 3.630,-- zu bestrafen.

(3) Wer Problemstoffe nicht einem Rücknahmebefugten übergibt oder nicht im Rahmen der Problemstoffsammlung der Gemeinde oder einer Sammelstelle gemäß § 28a AWG-2002 abgibt oder Problemstoffe gemeinsam mit anderen Abfällen zur Abfuhr bringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 79 Abs. 4 AWG-2002 mit Geld bis zu € 360,-- zu bestrafen. Diese Bestimmung gilt gemäß § 79 Abs. 5 für Altspeisefette und -öle sinngemäß, wobei der Strafrahmen bis zu € 70,-- beträgt.

## **§ 25**

### **Wirksamkeitsbeginn**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Gemeindevertretung am 12.05.2002 beschlossene Abfallabfuhrordnung außer Kraft.

## **VIII. Abschnitt**

### **Hinweise auf andere Rechtsvorschriften und sonstige Bestimmungen**

## **§ 26**

### **Verbrennungsverbot von Abfällen**

(1) Das Verbrennen von Abfällen aller Art und sonstiger die Luft verunreinigender Stoffe im Freien und/oder im Hausofen (außerhalb von genehmigten Anlagen) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bestehen nur für die Beseitigung von Katastrophenfolgen und die Ausbildung und Schulung der Mitglieder der Feuerwehren im erforderlichen Umfang. Weiters sind jene biogenen Abfälle ausgenommen, die wegen Schädlingsbefall nicht für die Kompostierung herangezogen werden dürfen.

(2) Die Erlaubnis zum Verbrennen biogener Materialien bei Schädlingsbefall wird durch Bescheid der Bezirkshauptmannschaft erlassen, sofern keine entsprechende Verordnung vorliegt.

(3) Das Verbrennen biogener Materialien ist grundsätzlich ganzjährig verboten.

Ausgenommen davon sind

- das punktuelle Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung
- Grill- und Lagerfeuer, wobei zur Beschickung ausschließlich trockenes unbehandeltes Holz oder Holzkohle zulässig ist und
- das punktuelle Verbrennen bei Brauchtumsveranstaltungen, Feuerwehr- und Katastrophenschutzübungen etc. und
- Schädlingsbekämpfung.

## **§ 27**

### **Entgelt für die Übernahme von sonstigen Abfällen**

(1) Das Entgelt für die Übernahme sonstiger Abfälle ist in Anhang D festgelegt. Das Entgelt ist unmittelbar bei der Abgabe der sonstigen Abfälle zu entrichten

Anhang A

**A B F U H R P L A N**

**der Gemeinde Piesendorf  
für die Abfuhr der Hausabfälle**

**Hinweis:** siehe jährlicher Abfuhrplan!

Anhang C

## **A B F U H R P L A N**

**der Gemeinde Piesendorf  
für die Abfuhr der biogenen Abfälle**

**Hinweis:** siehe jährlicher Abfuhrplan!

Anhang D

Tarife

**Bereitstellungs- und Leistungsgebühr**

Bereitstellungsgebühr und Aufschläge jährlich:
Bereitstellungsgebühr pro Haushalt, Gewerbebetrieb und Gastronomiebetrieb
Bereitstellungsgebühr mit Biotonne
Bereitstellungsgebühr für Objekte die nicht von der Müllabfuhr angefahren werden
Aufschlag Bereitstellungsgebühr je Gästebett
Aufschlag je 10 Sitzplätze in der Gastronomie
Aufschlag je 10 Bedienstete in Bürotätigkeit
Leistungsgebühr Hausmüll je kg
Leistungsgebühr je Müllsack 120 lt.
Leistungsgebühr Containeranteil Dürnberg ¼-jährlich
Leistungsgebühr Biotonne 80 Liter je Abfuhr
Leistungsgebühr Biotonne 120 Liter je Abfuhr

**Hinweis Kosten:** siehe jährliche Kundmachung Gebühren und Tarife.

Nähere Informationen erhalten Sie in den „Erläuterung zum Gebührensystem ab 2015 nach Beschluss GV vom 15.10.2014“.

## Anhang E

Liste der Abfälle, deren Abgabe am Recyclinghof in der Bereitstellungsgebühr (Abfallwirtschaftsgebühr) enthalten sind:

Abfallart	Max Menge pro Anlieferung
Grünschnitt/Gartenabfall	kleiner Anhänger pro Anlieferung
Altpapier	20 kg pro Anlieferung
Altspeisefett	3-l pro Anlieferung (3-l pro Person und Jahr)

Liste der Abfälle, die der Verpackungsverordnung unterliegen (Übernahmebedingungen entsprechend den Verträgen mit den BRGs)

Abfallart	Max Menge pro Anlieferung
Kartonagen gefaltet, nur Pappe	1 m <sup>3</sup> pro Anlieferung
Altglas	unbeschränkt
Metallverpackungen	unbeschränkt
Kunststoffverpackungen	unbeschränkt

Liste der Elektroaltgeräte und Altbatterien

Abfallart	Anmerkungen
Elektro-Großgeräte	EAG mit einer Kantenlänge ≥ 50cm
Elektro-Kleingeräte	EAG mit einer Kantenlänge < 50cm
Bildschirmgeräte	Fernseher und Monitore
Gasentladungslampen	Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen
Kühlgeräte	
Gerätebatterien	Trockenbatterien, Kleinbatterien
Fahrzeuggatterien (Keine Pflicht zur Übernahme.)	Nassbatterien, Bleiakkumulatoren

## Anhang F

### Liste der Problemstoffe

Nr	Problemstoffgruppe	Beispiele	max. Menge/ Anlieferung
1	Altöl	Motoröl, Getriebeöl,	5 l
2	2.1 Altmedikamente, schwermetallhaltig, Cytostatika	Merfen orange älter als 12 Jahre	1 l
	2.2. Altmedikamente sortiert		5 l (ein Plastiksackerl)
	2.3. Injektionsnadeln und Kanülen (in stichfesten Behältnissen)	von Diabetikern, Arztpraxen, etc.	1 Kanister
3	Laborabfälle und Chemikalienreste	Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel Gifte (Schwermetalle und Cyanide)	5 l
4	Haushaltsreiniger, mindergiftig, umweltschädlich		5 l
5	5.1.Lösemittel- und Lösemittelhaltige Stoffe	Farben/Lacke flüssig, Nitroverdünnung, Frostschutz-mittel, Benzine, Nagellackentferner, Parfüm, etc	5 l
	5.2. halogenierte Lösemittel		
	Abbeizmittel, Klebstoffe Fleckputzmittel, Speziallacke Holzanstrichmittel		5 l
6	Mineralöhlhaltige Abfälle, fest	ölige Putzlappen, Ölbindemittel, ÖlfILTER etc.	5 l
7	Pflanzliche und tierische Öle und Fette (kein Problemstoff)		5l
8	Farben/Lacke nicht ausgehärtet	Farbgebinde mit Resten, die nicht mehr flüssig, aber noch nicht ausgehärtet	10 l
9	Säuren,	Essigsäure, Ameisensäure, Schwefelsäure,	1 l
10	Laugen	Natronlauge, Ammoniak = Salmiakgeist	1 l
11	unsortierte Batterien (Gerätebatterien)	Kleinbatterien	5 l
12	Gasentladungslampen (Elektroaltgerät)		
13	Autobatterien		2 Stück
14	Fotochemikalien	Fixierbäder, Entwickler	5 l
15	Kühlgeräte (Elektroaltgerät)		

16	Quecksilber (Thermometer)	Thermometer, Manometer, Quecksilberschalter	5 Stück
17	Elektrolytkondensatoren	aus Schadstoffentfrachtung von Großgeräten	
18	Spraydosen	Alle, die nicht als Verpackung entsorgt werden können	

#### Anhang G

#### Verzichtserklärung Biotonne

Name: .....

Adresse: .....

Tel.: .....

Ich verzichte hiermit auf die Entsorgung des Bioabfalls mittels Biotonne und erkläre ausdrücklich, dass ich alle in meinem Haushalt anfallenden festen Bioabfälle \*)

- auf meiner Liegenschaft ganzjährig kompostiere
- gemeinsam mit meinem Nachbarn
- auf meiner Liegenschaft ganzjährig kompostiere
- auf der Liegenschaft des Nachbarn ganzjährig kompostiere

Name, Anschrift: .....

- die Biotonne gemeinsam mit meinem Nachbarn benütze

Name, Anschrift .....

.....

\*) Zutreffendes bitte ankreuzen  
Nachbar)

(Unterschrift

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner Liegenschaft und auf meine Kosten eine Biotonne aufstellt und in den Entleerungsturnus eingliedert, wenn ich nicht ordnungsgemäß und ganzjährig kompostiere,

.....

Datum

.....

Unterschrift